

**Erhaltungssatzung „Gesamtaltstadt“ nach § 172 BauGB vom 28.04.2004
in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.02.2012**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich Erhaltungssatzung Gesamtaltstadt“ vom 01.09.2011 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienende Gründe und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind vor der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlage

Die Satzung wurde am 08.05.2004, die Änderungssatzung am 29.02.2012 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.